



GZ: ABT13-185376/2023-6

Ggst.: lt. Verteiler, Schlackenhalde Blei-Silber-Hütte Deutschfeistritz
Altlast 32, Stadtgemeinde Frohnleiten, Gst.-Nr. 18/1, 18/2, 88/5,
88/9, 100/1, 100/2 alle KG 63008 Gschwendt, 11, 12/1, 13, 21,
23, 25, 26, 27/1, 33, 40, 44, 73/1, 73/2, 73/3, 74/2, 125, 126,
128, 135, 136, 39/2, 39/4, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7,
42/10, 43/2, 43/3, 43/4, 45/2, 61/1, 61/2, 66, 68, 70/1, 70/2, 70/3,
72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 77/2, 83/2, 83/3, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4,
89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 89/1

Kundmachung

Am 20. Juli 2023 hat die Stadtgemeinde Frohnleiten, 8130 Frohnleiten, Brucker Straße 2, die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptfrau Graz-Umgebung vom 05.06.2019, GZ: BHGU-72631/2019-6, und des Landeshauptmannes von Steiermark vom 02.12.2019, GZ: ABT13-39.20-92/2018-116, bewilligten Sicherung der Altlast ST32 „Halde Schrems“ in der Stadtgemeinde Frohnleiten angezeigt, den Abschlussbericht übermittelt und um Abnahme ersucht.

Hierüber wird zwecks der Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, die mündliche Verhandlung für die

Sicherung der Altlast ST 32 „Halde Schrems“

mit dem Zusammentritt am

7. Dezember 2023, um 9.00 Uhr,

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
Zimmernummer 401,

anberaamt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 31, 32, 99, 105, 107 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018
- § 17 AISAG Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz) BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt in der Fassung 58/2017

Verhandlungsleiterin ist Mag. Elisabeth Kladiva

Geologischer Amtssachverständiger ist Mag. Martin Schröttner

Lufttechnischen Amtssachverständiger ist DI Dr. Thomas Pongratz

Abfalltechnische Amtssachverständige ist Mag. Nina Braschel

Bitte beachten Sie!

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, ersuchen wir Sie sich unter anlagenrecht@stmk.gv.at oder unter 0316/877-3075 oder -3574 unter Angabe der GZ ABT13-185376/2023-6 anzumelden.

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der zuständigen Behörde zur Sicherung der Altlast ST32 (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Behörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Stadtamt Frohnleiten zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Kladiva
(elektronisch gefertigt)